

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die im Rat der Stadt Sankt Augustin
vertretenen Fraktionen

Dienststelle Dezernat IV Vorzimmer Erster Beigeordneter, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Holtkemper	Zimmer: 413
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 236
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77236
E-Mail-Adresse: anita.holtkemper@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
IV-Ho.

Datum

31.01.2012

**Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 31.01.2012;
Anfrage der FDP-Fraktion vom 26.01.2012, DS Nr. 12/0041, zur Ausschusssit-
zung am 31.01.2012, öffentl. Teil betr. Parksituation Kölnstraße bzw. Burgstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1

Ist der Verwaltung und der Kreispolizeibehörde diese Entwicklung des Gehwegpar-
kens bekannt?

Antwort 1

Aufgrund von Anliegerbeschwerden in den letzten Tagen konnte die beschriebene
Situation für den Bereich der Kölnstraße festgestellt werden. Gespräche mit betroffe-
nen Kraftfahrzeugführern haben in der Tat gezeigt, dass diese aufgrund der geringen
Breite der eingezeichneten Stellflächen aus Angst um die Anbauteile, die bei korrek-
tem Parkverhalten über die eingezeichnete seitliche Begrenzung hinausragen, es
vorgezogen haben, lieber einen Teil des an dieser Stelle sehr breiten Gehweges zu
Parkzwecken mit zu benutzen.

Für den Bereich der Burgstraße ist ein verbotswidriges Mitbenutzen des Gehweges
im Rahmen der routinemäßigen Begehungen nicht festgestellt worden.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
Sankt Augustin-Markt
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Frage 2

Ist das Parken von Pkw, Lieferwagen und Wohnmobilen mit zwei Rädern auf dem Gehweg entsprechend StVO zulässig?

Antwort 2

Das Parken der o. g. Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t ist überall dort auf Gehwegen zulässig, wo es entweder durch eine Markierung oder durch ein entsprechendes Verkehrszeichen erlaubt ist. Weder im angesprochenen Teilbereich der Kölnstraße, noch in dem Teilbereich der Burgstraße besteht eine entsprechende Erlaubnis.

Frage 3

Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, im Zuge der Überwachung des ruhenden Verkehrs, die Gehwege wieder dauerhaft den Fußgängern in voller Breite zu sichern und damit auch durch die überwachte und politisch gewollte Verengung der Kölnstraße die hier gewünschte Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 wieder herzustellen?

Antwort 3

Durch die o. a. Beschwerden ist die Verwaltung bereits dahingehend tätig geworden, dass der Streckenabschnitt der Kölnstraße einer erhöhten Überwachung unterzogen wird. Im Rahmen einer bürgerfreundlichen Behandlung dieser Thematik wird zunächst bei Verstößen nicht gebührenpflichtig verwarnet, sondern für einen kurzen Zeitraum mittels Hinweiszettel auf das ordnungswidrige Parkverhalten hingewiesen. In einem zweiten Abschnitt erfolgt dann bei festgestellten Übertretungen eine gebührenpflichtige Verwarnung.

Darüber hinaus ist im Laufe des Jahrs 2012 zu prüfen, ob nicht die tatsächliche Breite der Stellplatzflächen im Fahrbahnbereich der Kölnstraße den heutigen Fahrzeugverhältnissen angepasst werden müssen. Die damit einhergehende weitere Veränderung des Straßenkörpers würde dem Schutzgedanken der Tempo-30-Zone noch mehr entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter